

**Richtlinie des Vorstandes u.di e.V. über die Einrichtung des  
u.di Versorgungswerks Rechtsberatende Berufe  
(§§ 2 Abs. 5, 12 u.di Satzung)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Versorgungswerks.....	3
§ 2 Auftrag des Versorgungswerks.....	3
§ 3 Organisation des Versorgungswerks.....	4
§ 4 Korrespondierende Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Vertragspartner.....	5
§ 6 Beschluss, Inkrafttreten .....	5
Hinweis:.....	5

## § 1 Zweck des Versorgungswerks

Das u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich e.V. hat das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe als Berufsgruppenlösung eingerichtet und setzt damit in diesem Bereich seinen Vereinszweck um: Es fördert betriebliche Sozialpolitik im Bereich der Beschäftigten in Kanzleien und Notariaten – vor allem bei der Alterssicherung und sonstigen Vorsorge.

## § 2 Auftrag des u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe

(1) Das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe fördert die Alterssicherung und sonstige Vorsorge im sozialen Bereich. Dazu gehören vor allem:

1. Stellungnahmen zu sozialpolitischen Fachfragen sowie Veröffentlichungen und Fachgesprächen zu aktuellen Entwicklungen,
2. die Teilnahme von Sachverständigen an Fachtagungen,
3. Lösungen zur Alterssicherung und sonstigen Vorsorge,
4. deren praktische Umsetzung in Konzepte und Regelwerke – unter Einsatz des bewährten u.di – Musterversorgungswerks.

(2) In diesen Fragen arbeitet das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe mit den entsprechenden Verbänden zusammen.

### § 3 Organisation des u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe

- (1) Das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe nimmt im Bereich Beschäftigte in Kanzleien und Notariaten die Aufgaben von u.di e.V. wahr. Grundlagen sind die §§ 2 und 12 der u.di Satzung.
- (2) Im Rahmen der Satzung und Organbeschlüsse von u.di e.V. kümmert sich das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe eigenständig um die inhaltlich-fachlichen Belange der Alterssicherung und sonstigen Vorsorge für die Beschäftigten.
  1. Diese Aufgaben und die Verwaltung des Versorgungswerks werden vom Fachvorstand wahrgenommen.
  2. Das Präsidium von u.di e. V. legt im Auftrag des Vorstandes die Größe des Fachvorstands fest und beruft seine Mitglieder.
  3. Der Fachvorstand wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
  4. Auf Vorschlag des Fachvorstands richtet das Präsidium von u.di e. V. im Auftrag des Vorstandes einen Fachbeirat ein. Der Fachbeirat berät und unterstützt den Fachvorstand in inhaltlich-fachlichen Fragen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Fachvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium ernannt.
- (3) Das Versorgungswerk führt den Schriftzug u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe.

### § 4 Korrespondierende Mitgliedschaft

- (1) Zur Teilnahme am u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe begründen die Kanzleien und Notariate eine Korrespondierende Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 u.di

Satzung) bei u.di e.V. (u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe). Damit bekunden sie Mitglieder ihre Verbundenheit mit dem u.di e.V. Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe, ohne an der Vereinstätigkeit mitzuwirken. Sie müssen weder Beiträge zahlen noch sonstige Leistungen erbringen, haben aber auch kein aktives und passives Wahlrecht.

- (2) Die Korrespondierende Mitgliedschaft ist zu beantragen beim Präsidium von u.di e. V. Im Auftrag des Vorstandes entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen über die Aufnahmeanträge. Das Präsidium teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.

## § 5 Vertragspartner

Verträge mit Dritten werden vom Präsidium von u.di e.V. für das u.di Versorgungswerk Rechtsberatende Berufe abgeschlossen.

## § 6 Beschluss, Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Vorstand des u.di e. V. festgelegt.
- (2) Sie tritt am 1.6.2017 in Kraft.

## Hinweis

Unter der verwendeten männlichen Formulierungsform ist immer auch die weibliche Form zu verstehen. Auf Doppelnennungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.